

# **Satzung des Vereins „Historisches Kur-Theater Hennef e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Historisches Kur-Theater Hennef“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen; Er führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hennef.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung, sowie der Erhalt des Denkmals „Kur-Theater“.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Anpachtung des Denkmalobjektes „Kur-Theater“ (Königstraße 19a, 53773 Hennef) von dem Eigentümer zur Durchführung begünstigter Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2 sowie der Erhaltung des Denkmals in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hennef.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Verwendung der Vereinsmittel**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitwirkung in den Vereinsorganen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- (3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden, die in Summe den Freibetrag, der in § 3 Nr. 26a EStG genannt ist, nicht übersteigen darf.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können – per Beschluss – Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden.
- (6) Vorstandsmitglieder können ausnahmsweise einer Beschäftigung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nachgehen. Für diesen Fall erlischt jedoch die Möglichkeit zur Zahlung einer

Ehrenamtspauschale i.S.d. § 4 Abs. 3 dieser Satzung. Im Rahmen der Tätigkeit im Geschäftsbetrieb handeln sie nicht ehrenamtlich.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, die elektronische und postalische Erreichbarkeit sowie die Bankverbindung des Antragstellenden enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) entfällt

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
  - b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
  - c) durch freiwilligen Austritt,
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.
- (4) Ein Mitglied kann nach erfolgter Anhörung durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Widerspricht das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitglieder können einen höheren Jahresbeitrag wählen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. (entfällt)
8. Für Angelegenheiten, die in den Zustandsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im zweiten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch postalisches oder elektronisches (E-Mail) Rundschreiben oder in Form einer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef sowie zusätzlich per Aushang am Denkmal „Kur-Theater“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch die/den Vorsitzende-/n des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann eine gesonderte Versammlungsleitung durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

(2) Der/die Versammlungsleiter/-in bestimmt den/die Protokollführer/-in und die Art der Abstimmung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/-e Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn ein BGB-Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9-11 entsprechend.

## **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Schatzmeister/in,
4. Schriftführer/in,
5. bis zu sieben Beisitzern/-innen.

Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer/-innen wird dabei von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer/-innen legt die Mitgliederversammlung per Beschluss fest. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Aus wichtigem Grund kann jedes Vorstandsmitglied abberufen werden.

## **§ 14 Vertretung des Vereins**

Die/der Vorsitzende, sein/-e Stellvertreter/-in und die/der Schatzmeister/-in bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

## **§ 15 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Einberufung und Unterrichtung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung ihrer Beschlüsse,
3. Aufstellung des Haushaltsplans und der Buchführung,
4. Überwachung der Mittelverwendung,
5. Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Abschlussberichts,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

## **§ 16 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzende/-n, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand sollte mindestens einmal im Quartal tagen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Im Falle einer Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme der/des Leiterin/-s der Vorstandssitzung.

(3) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/-innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 17 Kassenprüfer/-innen**

Zwei Kassenprüfer/-innen sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine erneute Wiederwahl ist grundsätzlich nur einmal möglich. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern/-innen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein

## **§ 18 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein als Verantwortlicher nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen Ihrer Anschrift, Ihrer E-Mailadresse oder Ihrer Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes soll das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung übergehen.

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde am 15.10.2019 errichtet.